

Korrektur zu DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gasinstallationen; DVGW-TRGI“; September 2018

Korrektur TRGI 2018 zu Abschnitt 5.8 Verwahren von Leitungsanlagen

Es wurde festgestellt, dass Unterschiede in den Formulierungen der DGUV Information 203-090:2024-07 und der DVGW-TRGI 2018 zu „Stilllegung und Verwahren“ von Leitungsanlagen bestehen. Da es sich bei der DGUV Information 203-090 um ein übergeordnetes berufsgenossenschaftliches Regelwerk handelt, ist die TRGI redaktionell anzupassen. Aus diesem Grund werden im Abschnitt 5.8 folgende Anpassungen vorgenommen (Anpassungen in *blau/kursiv*):

→ Die Überschrift 5.8 wird folgendermaßen geändert:

5.8 Verwahrung *und Stilllegung* der Leitungsanlagen

→ In den Abschnitten 5.8.1 und 5.8.2 wird „... , *stillgelegte*“ gestrichen

→ Es wird ein zusätzlicher Absatz 5.8.3 eingefügt:

5.8.3 Stilllegung von Leitungsanlagen

Stillgelegte Leitungen sind von der gasführenden Leitung zu trennen, gemäß DGUV Information 203-090 frei von brennbaren Gasen zu machen und an allen Leitungsöffnungen mit Stopfen, Kappen, Steckscheiben oder Blindflanschen aus metallenen Werkstoffen dicht zu verschließen.

Alle Korrekturen zur DVGW-TRGI können Sie kostenlos als PDF-Datei unter <https://www.dvgw-regelwerk.de/korrekturen> herunterladen.